

A N T R A G

der Abgeordneten **Dr. Andreas Brugger, Fritz Dinkhauser, Bernhard Ernst, Gottfried Kapferer, Dr. Andrea Haselwanter-Schneider, Ing. Thomas Schnitzer**

betreffend:

Ende der Fremdherrschaft im Gemeindegut

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

A N T R A G:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird beauftragt, eine Änderung des TFLG, allenfalls auch der TGO oder ein gesondertes Gemeindegutsgesetz auszuarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Regierungsvorlage soll unter anderem folgenden Inhalt haben:

1) Definition von Gemeindegut:

Als Gemeindegut müssen alle agrargemeinschaftlichen Grundstücke definiert werden, an deren Substanz eine Gemeinde materiell berechtigt ist oder mehrere Gemeinden materiell berechtigt sind. Insbesondere gehören zum Gemeindegut jedenfalls alle Grundstücke, die als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne der lit. d) oder lit. e) des § 36 Abs. 2 FLG, LGBl. Nr. 42/1935 oder im Sinne der lit. d) oder lit. e) des § 36 Abs. 2 FLG, LGBl. Nr. 32/1952 oder im Sinne der lit. c) oder d) des § 32 Abs. 2 TFLG 1969, LGBl. Nr. 34/1969 oder im Sinne der lit. c) oder d) des § 33 TFLG 1978, LGBl. Nr. 54/1978, oder im Sinne der lit. c) oder d) des § 33 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996 festgestellt wurden.

2) Namensänderung:

Agrargemeinschaften, die Gemeindegut verwalten, sollen durch einen besonderen Namensbestandteil als solche erkennbar sein.

3) Betonung der öffentlichen Aufgaben:

Es ist klarzustellen, dass zwar die althergebrachten Holzbezugs- und Weiderechte weiterbestehen, die Gemeindeguts-Agrargemeinschaften ansonsten aber vor allem dem öffentlichen Gemeindeinteresse verpflichtet sind.

4) Nutzungen und Ertrag:

Alle über die historische Holz-, Streu- und Weidenutzung hinausgehenden Nutzungen und Erträge sowie alle für die Veräußerungen von Grundstücken erzielten Erlöse (abzüglich einer allfälligen Entschädigung für nicht mehr bedeckbare Holzbezugs- oder Weiderechte) müssen der Gemeinde zustehen.

5) Aufwendungen:

Aufwendungen, die der Holz- oder Weidenutzung dienen oder durch eine dieser Nutzungen verursacht werden, sind von den Mitgliedern der Agrargemeinschaft im Verhältnis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Holz- bzw. Weidenutzung zu tragen. Alle anderen Aufwendungen treffen die Gemeinde.

6) Zugriff auf Grund- und Boden:

Die Gemeinde muss Grundflächen der Agrargemeinschaft (des Gemeindeguts) gegen Zahlung einer allfälligen Entschädigung für nicht mehr bedeckbare Holzbezugs- oder Weiderechte erwerben können, wenn dies

- a) für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder von Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, erforderlich ist oder
- b) der Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung (§ 27 TROG 2006) dient.

Statt die betreffenden Grundflächen selbst zu erwerben, muss die Gemeinde auch die Möglichkeit haben, eine Veräußerung der benötigten Grundstücke an geeignete Dritte anzuordnen oder zu veranlassen, dass geeignete Dienstbarkeiten eingeräumt werden. Hinsichtlich des Kaufpreises bzw. der Dienstbarkeitsentschädigung gilt Punkt 4), wobei die Gemeinde auch die Möglichkeit haben muss, die vom Dritten verlangte Gegenleistung zu ihren Lasten zu reduzieren (um dadurch die betreffenden Vorhaben oder Personen zu fördern).

7) Mitbestimmungs- und Vertretungsrecht:

Der Gemeindevorstand muss als zusätzliches Organ der Gemeindeguts-Agrargemeinschaften installiert werden und jedenfalls in folgenden Angelegenheiten die internen Entscheidungen der Agrargemeinschaft allein treffen können:

- a) Zugriff auf Grund- und Boden im Sinne von Punkt 6),
- b) Errichtung, Betrieb und Beendigung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen und alle sonstigen solche Unternehmen betreffenden Fragen,
- c) Beschäftigung von Dienstnehmern und Bestellung von Funktionären, deren Aufgabengebiet die Weide- und Forstwirtschaft nicht betrifft,

- d) alle Entscheidungen, welche weder die Holz- noch die Weidewirtschaft betreffen, insbesondere auch die Jagdvergabe.

Der Bürgermeister sollte – gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Gemeinderates – berechtigt sein, die Gemeindeguts-Agrargemeinschaften seiner Gemeinde auch nach außen zu vertreten. Im Innenverhältnis könnte diese Vertretungsbefugnis auf Angelegenheiten beschränkt werden, die nur die Gemeinde zu entscheiden hat und auf die damit zusammenhängenden Verfahren.

Alle Beschlüsse, die nicht nur die Forst- und/oder Weidewirtschaft betreffen, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde gefasst werden können.

Die Gemeinde muss das Recht haben, die Einberufung einer Vollversammlung (oder einer Ausschusssitzung) sowie (alternativ) die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte zu einer bereits anberaumten Sitzung zu verlangen. Der Vollversammlung sollte das Recht zukommen, dem Ausschuss Weisungen zu erteilen.

8) Gute Rechnung, gute Freunde:

Es muss für jede Agrargemeinschaft eine genaue – bzw. wo das nicht möglich ist zumindest eine überschlägige - Berechnung gemacht und festgestellt werden, wer in der Vergangenheit Gelder ausbezahlt erhalten hat, die der Gemeinde zugestanden wären. Diese Gelder müssen zurück bezahlt und – gemeinsam mit den der Gemeinde zustehenden Rücklagen an die Gemeinde überwiesen werden.

Rücklagen, die aus Überschüssen (Erträgen abzüglich Aufwendungen) aus der Weide- oder Forstwirtschaft geschaffen wurden sind von jenen Rücklagen zu trennen, die aus sonstigen Überschüssen resultieren. In gleicher Weise sind Aufwendungen und Erträge aus der Weidewirtschaft und aus der Forstwirtschaft von den sonstigen Aufwendungen und Erträgen getrennt aufzuzeichnen und zu saldieren.

Wenn die aus der Weide- oder Forstwirtschaft stammenden Erträge nicht ausreichen, um die auf diese Rechnungskreise entfallenden Aufwendungen zu decken, hat die Vollversammlung zu beschließen, ob die Aufwendungen zu kürzen sind oder ob die durch die Einnahmen nicht gedeckten Aufwendungen durch Umlagen finanziert werden sollen, die von den Agrargemeinschaftsgemeinschaftsmitgliedern im Verhältnis ihrer Teilnahmeberechtigung an der betreffenden Nutzung zu leisten sind. Soweit jedoch die aus der Weide- oder Forstwirtschaft stammenden Erträge die auf diese Rechnungskreise entfallenden Aufwendungen übersteigen, kann die Vollversammlung Ausschüttungen an die Mitglieder beschließen.

Ausschüttungen sind jedoch erst zulässig, wenn entweder die Gemeinde bestätigt, oder die Agrarbehörde rechtskräftig festgestellt hat,

- dass der Agrargemeinschaft alle in der Vergangenheit zu Unrecht erfolgten Ausschüttungen und sonstigen, zu Unrecht bezogenen Vorteile zurück erstattet wurden,
- welcher Anteil der Rücklage allenfalls den Rechnungskreisen Weide- und/oder Forstwirtschaft zuzuordnen ist,
- dass die Gemeinde über den ihr zustehende Anteil an der Rücklage frei verfügen kann und
- dass die laufenden Einnahmen und Ausgaben in den bereits abgeschlossenen Kalenderjahren den Rechnungskreisen Forst- und Weidewirtschaft sowie Sonstiges korrekt zugeordnet wurden.

Der Gemeindevorstand beschließt in seiner Eigenschaft als Organ der Agrargemeinschaft darüber, inwieweit Beträge aus den dem Rechnungskreis Sonstiges zuzuordnenden Rücklagen oder Überschüssen entnommen werden. Solange das Gegenteil nicht feststeht, sind alle Überschüsse und Rücklagen der Agrargemeinschaft dem Rechnungskreis Sonstiges zuzuordnen. Wenn die Gemeinde Beträge entnehmen sollte, von denen sich später herausstellt, dass sie ihr nicht zugestanden wären, hat sie der Agrargemeinschaft einen allfälligen Zinsschaden zu ersetzen.

9) Kontrolle:

Der Bürgermeister und alle Gemeinderäte der Gemeinde und die Organe der Gemeindeaufsichtsbehörde müssen das Recht haben, in alle Jahresabschlüsse und Voranschläge der Agrargemeinschaft, in die Verrechnungskonten der Mitglieder, ferner in alle Bücher, Hilfsaufzeichnungen, Geschäftsunterlagen, Protokolle und sonstigen Urkunden der Agrargemeinschaft Einsicht zu nehmen, oder durch einen Beauftragten Einsicht nehmen zu lassen, sowie davon auf eigene Kosten Kopien herzustellen oder herstellen zu lassen. Diesen Personen ist auf deren Verlangen auch eine elektronische Kopie aller die Agrargemeinschaft betreffenden elektronisch gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen.

10) Ersatzlose Abschaffung der Schlichtungsstelle.“

Weiters wird beantragt diesen Antrag dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt sowie dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N G:

Seit Veröffentlichung des Miederer Präjudizerkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.6.2008, B464/07-30, ist inzwischen mehr als ein Jahr vergangen, ohne dass eine einzige Gemeinde von ihrem materiellen und verfassungsmäßigen Eigentum an der Substanz ihres Gemeindegutes auch nur einen einzigen Euro bekommen hätte. Inzwischen ist auch klar, was sich die Regierung unter der versprochenen Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses vorstellt, nämlich:

- Gemeindegut kann verkauft werden, ohne die Gemeinde auch nur zu fragen (siehe z.B. Schreiben des Verfassungsdienstes an das Sachgebiet Agrargemeinschaften vom 08.10.2008, Zl. Präs.II-61/314 und Bescheid des Sachgebietes Agrargemeinschaften vom 28.04.2009, GZl. AgrB-R741/418-2009 betreffend die Gemeinde Mieders),
- Baugründe der Gemeinde können auch um € 2,90 bzw. € 23,-- pro m² an Agrargemeinschaftsmitglieder oder deren Familienmitglieder verschleudert werden (siehe z.B. Stellungnahme von LH-Stv Steixner zum Antrag von Klubobmann Georg Willi u.a. betreffend sofortige Sanktionen gegen die anhaltende Missachtung des VfGH-Erkenntnisses zu den Gemeindegutsagrargemeinschaften (117/09)),
- das Vermögen der Gemeinde kann auch verschenkt werden, ohne die Gemeinde zu fragen (siehe z.B. Bescheid des Sachgebietes Agrargemeinschaften vom 28.04.2009, GZl. AgrB-R741/418-2009 betreffend die Gemeinde Mieders),
- das Vermögen der Gemeinde kann auch verwirtschaftet werden, ohne die Gemeinde zu fragen, oder ihr auch nur mitzuteilen, wofür das der Gemeinde zustehende Geld aus der Rücklage verwendet werden soll (siehe z.B. Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 30.07.2009, GZl. LAS-972/5-09, betreffend die Gemeinde Wenns),
- die Agrargemeinschaft braucht der Gemeinde auch keine Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie mit dem Vermögen der Gemeinde gewirtschaftet hat. Die Gemeinde muss sich mit der bloßen Mitteilung der Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben begnügen (siehe z.B. Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 30.07.2009, GZl. LAS-972/5-09, betreffend die Gemeinde Wenns),
- selbst in jenen Agrargemeinschaften, in denen der Regulierungsplan der Gemeinde alle über die Weide und einem Recht auf etwas Brenn- und Bauholz für den Alpbedarf hinausgehenden Nutzungen zuspricht (weil er noch aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg stammt), erhält die Gemeinde aus den Erträgen ihres Gemeindegutes keinen Euro (siehe z.B. das Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 26.06.2009, GZl. LAS-933/16-08, betreffend die Agrargemeinschaft Tanzalpe in Jerzens),
- hinsichtlich jener, seinerzeit offenkundig verfassungswidrig ins Eigentum von Agrargemeinschaften übertragenen Gemeindegründe, an denen sich einige in der Vergangenheit am meisten bereichert haben, nämlich der Teilwälder, aus denen z.B. in Mieming hektarweise Baugründe verkauft wurden, weigern sich die Agrarbehörden überhaupt, das VfGH-Erkenntnis vom Sommer 2008, betreffend die Gemeinde Mieders, anzuwenden (siehe z.B. das Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 26.6.2009, LAS – 859/22-06, betreffend die Gemeinde Obsteig).

Es ist daher unabdingbar, dass der Landtag einmal seine Existenzberechtigung unter Beweis stellt, und der (durch die Gemeinden repräsentierten) Tiroler Bevölkerung zu ihren Rechten verhilft.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

ad 1) Definition von Gemeindegut:

Das beantragte Gesetz soll den Gemeinden ermöglichen, ihr Recht auf die Substanz jener Liegenschaften geltend zu machen, die ihnen durch offenkundig verfassungswidrige Bescheide der Agrarbehörde weggenommen und ins Eigentum von Agrargemeinschaften übertragen wurden. Maßgeblich ist, dass laut VfGH 11.06.2008, B 464/07-30, diese Bescheide nicht als ersatzlose Enteignung der Gemeinde ausgelegt werden dürfen, sondern dass den Gemeinden das materielle Recht an der Substanz dieser Liegenschaften trotz der formalen Eigentumsübertragung erhalten geblieben ist. Die neue Rechtslage muss daher auf alle agrargemeinschaftlichen Liegenschaften Anwendung finden, die durch offenkundig verfassungswidrige Bescheide ins bloß formale Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden und an deren Substanz daher nach wie vor die Gemeinde materiell berechtigt ist.

Selbstverständlich muss sich daher die neue Rechtslage auch auf Teilwaldgebiete erstrecken, zumal ja auch die Teilwaldberechtigten seit eh und je nur Anspruch auf den Holzertrag hatten, während alle anderen Nutzungen und das Eigentum immer schon der Gemeinde zustanden. Entscheidend ist nicht, ob zwischen Teilwaldrechten und normalen Gemeindegutsnutzungsrechten marginale Unterschiede bestehen. Entscheidend ist, dass Teilwaldgebiete genauso im wahren Eigentum der Gemeinde standen wie normale Gemeindegutsflächen. Jene verfassungswidrigen Bescheide, mit denen Teilwaldgebiete ins Eigentum von Agrargemeinschaften übertragen wurden, dürfen daher genauso wenig als ersatzlose Enteignungen behandelt werden, wie die übrigen Regulierungsbescheide. Im Übrigen haben bereits alle österreichischen Höchstgerichte entschieden, dass es sich bei Teilwäldern um Gemeindegut handelt (so der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 26.07.1905, Nr. 12.149 [veröffentlicht in den Neuen Tiroler Stimmen vom 08.08.1905]; der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11.11.1954, Z.1194/54, Slg. Nr. 3560A, und der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 9336/1982). Schon deshalb ist nicht einzusehen, warum nunmehr abgewartet werden sollte, ob der Verfassungsgerichtshof jetzt vielleicht dieselbe Frage anders anders entscheidet als bisher. Außerdem kann es nicht sein, dass der Tiroler Landesgesetzgeber von den offenkundig verfassungswidrigen, das Eigentumsgrundrecht der Gemeinden verletzenden Bescheiden nur jene Abstriche zu machen bereit ist, zu denen er vom Verfassungsgerichtshof gezwungen wird.

ad 2) Namensänderung:

Es ist doch ein gewisser Aufwand damit verbunden, festzustellen, welche Agrargemeinschaft Gemeindegut verwaltet und bei welcher Agrargemeinschaft es sich um eine sogenannte „*reine Agrargemeinschaft*“ handelt, zumal viele Agrargemeinschaftsfunktionäre versuchen, ihre Gemeindegutsagrargemeinschaft mit den absurdesten Argumenten als reine Agrargemeinschaft

darzustellen. Es ist daher sinnvoll, jene Agrargemeinschaften, bei denen nach Veröffentlichung des VfGH-Erkenntnisses vom 11.06.2008, B 464/07-30, festgestellt wurde, dass es sich definitiv um Gemeindegutsagrargemeinschaften handelt, durch einen Namenszusatz entsprechend zu kennzeichnen. Diese Namensänderung kann dann auch im Grundbuch eingetragen werden. Dadurch wäre für jedermann leicht erkennbar, dass es sich bei der betreffenden Agrargemeinschaft nicht um eine reine Agrargemeinschaft sondern um eine sog. Gemeindegutsagrargemeinschaft handelt.

ad 3) Betonung der öffentlichen Aufgaben:

Gemäß § 68 Abs.3 TGO 2001 dient das Gemeindegut u.a. den Bedürfnissen der Gemeinde. Die Aufnahme dieses Zwecks des Gemeindeguts ins TFLG hat insbesondere zur Folge, dass dadurch der Agrarbehörde ausdrücklich aufgetragen wird, im Rahmen ihrer Aufsicht auch zu prüfen, ob zum Beispiel die Beschlüsse von Organen der Agrargemeinschaft auch tatsächlich mit den Bedürfnissen der Gemeinde vereinbar sind, also auch dem Wohl der Gemeindeöffentlichkeit dienen.

ad 4) Nutzungen und Ertrag:

Man möchte meinen, dass die unter diesem Punkt geforderte Bestimmung selbstverständlich wäre. Tatsächlich hat aber das Sachgebiet Agrargemeinschaften z.B. mit Bescheid vom 02.03.2009, GZl. AgrB-R779/192-2009, auch die über die historischen Holznutzungsrechte hinausgehenden Forsterträge nicht der Gemeinde sondern den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern zugewiesen. Dies ist unzulässig, weil die Regulierung generell nicht dazu führen darf, dass die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Nutzungsrechte zu Lasten der Gemeinde und ihrer Bürger erweitert werden. Wenn im Zuge einer Regulierung der Umfang des sog. „Rechtholzes“ ermittelt wurde, wird es (abgesehen von allfälligen Ausnahmefällen) sinnvoll sein, dieses ermittelte Rechtholz als Maß für den historischen Haus- und Gutsbedarf anzuerkennen. Das schon zu Zeit der Regulierung nicht für die Bedeckung der Nutzungsrechte benötigte Holz (Verkaufsholz) steht jedoch ebenso der Gemeinde zu, wie die aus gestiegenen Gesamtholzerträgen anfallenden Überschüsse. In den meisten Fällen hat sich nämlich der sogenannte „Hiebsatz“, also die insgesamt jährlich nutzbare Holzmenge seit der Zeit der Regulierung mehr als verdoppelt. Jener Holzertrag, der zum Zeitpunkt der Regulierung noch gar nicht vorhanden war, steht aber zweifelsohne der Gemeinde zu, wie der Verfassungsgerichtshof schon in VfSlg. 9336/1982, Seite 105 (Originalerkenntnis Seite 34 unten) klargestellt hat.

ad 5) Aufwendungen:

Jeder findet es selbstverständlich, dass jemand, der einen Eigenwald hat, auch die für die Waldbewirtschaftung anfallenden Aufwendungen (insbesondere die Kosten der Aufforstung, der Durchforstung, der Errichtung und Instandhaltung der Forstwege) aus eigener Tasche bezahlen muss. Im Gemeindegut wird jedoch vielfach der Standpunkt vertreten, diese Aufwendungen seien entweder aus der der Gemeinde zustehenden Rücklage oder aus den Verkaufserlösen des der Gemeinde zustehenden Holzes zu decken. Beides ist falsch, verfassungswidrig, benachteiligt die übrigen Gemeindebürger und ist daher unzulässig.

ad 6) Zugriff auf Grund- und Boden:

Hier geht es um ein wichtiges Kernstück der geforderten Novelle. Viele Agrargründe liegen in wertvollen Tallagen und werden für diverse öffentliche Zwecke (z.B. als Siedlungsgrund, als Sport- und Erholungsfläche, zu Zwecken der Wildbach- und Lawinenverbauung etc.) benötigt. Wichtig ist, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, Agrarflächen für diese öffentlichen Zwecke zu verwenden und hierfür keine überhöhten Gegenleistungen erbringen müssen. Den Teilwaldberechtigten muss (wegen der räumlichen Fixierung ihres Rechtes) der Holzertrag der betroffenen Fläche immer ersetzt werden. Die anderen Nutzungsberechtigten haben nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn die ihnen zustehenden Nutzungen auch im restlichen Gebiet des Gemeindegutes nicht mehr bedeckt werden können. Letzteres dürfte wohl nur ausnahmsweise der Fall sein.

ad 7) Mitbestimmungs- und Vertretungsrecht:

Gemäß Art.116 B-VG muss die Gemeinde das Recht haben, über ihr Vermögen auch selbst zu verfügen. O.Univ.-Prof. Dr. Karl Weber und O.Univ.-Prof. Dr. Norbert Wimmer haben in Punkt 2. lit.e ihrer für die Expertenkommission Agrargemeinschaftsfragen erstellten Stellungnahme vom September 2008 klargestellt, dass „die Funktionäre der Agrargemeinschaften als Hausmeister des Gemeindegutes zu fungieren“ haben.

Ebenso wie es unsinnig wäre, wenn der Eigentümer den Hausmeister fragen müsste, wenn er in seinem Haus eine Veränderung wünscht, wäre es auch mit der Rechtsstellung der Gemeinde nicht vereinbar, wenn sie, um von ihrem Substanzrecht Gebrauch machen zu können, bei den materiell bloß nutzungsberechtigten Agrargemeinschaftsmitgliedern ein entsprechendes Ansuchen stellen müsste. Solche Konstruktionen würden auch in keiner Weise dem Frieden in den Gemeinden dienen, sondern die Funktionäre der Agrargemeinschaft im Gegenteil geradezu in Versuchung führen, gegen alle Vorhaben der Gemeinde zu opponieren. Wenn hingegen – wie es hier vorgeschlagen wird – über alle Angelegenheiten der Agrargemeinschaft, die mit Wald und Weide nichts zu tun haben, der Gemeindevorstand als Organ der Agrargemeinschaft entscheidet, entsteht keine vorprogrammierte Konfliktsituation innerhalb der Agrargemeinschaften. Dem einzelnen Mitglied der Agrargemeinschaft bliebe es dann immer noch unbenommen, gegen einen Beschluss des Gemeindevorstandes gemäß § 37 TFLG „Einspruch“ an die Agrarbehörde zu erheben, wenn es der Ansicht sein sollte, der vom Gemeindevorstand als Organ der Agrargemeinschaft gefasste Beschluss würde seine wesentlichen Interessen verletzen und wäre gesetz- oder satzungswidrig.

ad 8) Gute Rechnung, gute Freunde:

Weil der Gemeinde alle nicht aus Forst- und Weidewirtschaft stammenden Erträge allein zustehen, während forstwirtschaftliche Erträge bei Teilwäldern zur Gänze den Teilwaldberechtigten zustehen und ansonsten zwischen Gemeinde und den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern zu teilen sind, ist es unabdingbar, bei den Einnahmen zu unterscheiden, ob es sich dabei um solche aus der Forstwirtschaft, aus der Weidewirtschaft oder um sonstige Einnahmen handelt, die der Gemeinde allein zustehen.

Nach dem Grundsatz „guter Tropfen – böser Tropfen“ muss dieselbe Trennung natürlich auch auf der Ausgabenseite erfolgen, woraus sich die Notwendigkeit der Einführung getrennter Rechnungskreise für Forstwirtschaft, Weide und sonstiges ergibt. Allerdings kann eine korrekte Zuweisung der Aufwendungen und Erträge nicht erfolgen, ohne auch die Vergangenheit in die Betrachtungen miteinzubeziehen, zumal sich das Ergebnis der Verwaltung und Bewirtschaftung des Gemeindegutes in der Vergangenheit ja insbesondere in Rücklagen einerseits und Verbindlichkeiten andererseits niedergeschlagen hat. Eine Betrachtung der Vergangenheit würde aber zu völlig verzerrten Ergebnissen führen, wenn nicht auch berücksichtigt wird, inwieweit Agrargemeinschaftsmitglieder Geldbeträge oder sonstige Vorteile von der Agrargemeinschaft erhalten oder umgekehrt Umlagen gezahlt oder unentgeltliche Schichten geleistet haben. Es müssen daher insbesondere auch Auszahlungen, die in der Vergangenheit getätigt wurden, sowie sonstige bezogene Vorteile (wie z.B. Baugrundstücke die unterpreisig ins Eigentum von Mitgliedern übertragen wurden) bewertet und auf den Verrechnungskosten der einzelnen Mitglieder verbucht werden.

Da alle Ansprüche der Agrargemeinschaftsmitglieder aus ihren Anteilsrechten öffentlichrechtlicher Natur sind, kommt eine Verjährung nicht in Frage. Die Ermittlung der jeweiligen Salden auf den Verrechnungskonten der Agrargemeinschaftsmitglieder wird daher jeweils mit der Übertragung der Gemeindeliegenschaften ins Eigentum der Agrargemeinschaften beginnen müssen. Rechtholz- und Weideerträge, Einzahlungen und unbezahlte Schichtenleistungen sind den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern gutzubuchen. Anteilige Aufwendungen für Forstwirtschaft und Weide, Ausschüttungen und sonstige Vorteile, die ein Mitglied von der Agrargemeinschaft bezogen hat, sind als Belastung des Verrechnungskontos zu buchen. Soweit Belege fehlen, sind überschlägige Schätzungen vorzunehmen, was in den meisten Fällen ja nicht so schwierig ist, zumal sich alle Grundverkäufe und Dienstbarkeitseinräumungen aus der Urkundensammlung des Grundbuches nachvollziehen lassen. Die Einnahmen aus der Forstwirtschaft lassen sich durch Multiplikation des Hiebsatzes laut Waldwirtschaftsplan mit den durchschnittlichen Holzpreisen der jeweiligen Jahre ermitteln. Sollte sich daraus ergeben, dass einzelne Mitglieder mehr Geld oder geldwerte Vorteile bezogen haben, als ihnen zugestanden wären, muss die Differenz grundsätzlich nachbezahlt werden, wobei eine Nachsicht wegen unbilliger Härte im Einzelfall möglich erschiene (Analogie zu § 237 BAO).

Über allfällige Ausschüttungen aus den Rechnungskreisen Weide- und Forstwirtschaft soll die Vollversammlung beschließen können. Solche Ausschüttungen sollen allerdings nur zulässig sein, wenn feststeht, dass nicht Geld ausgeschüttet wird, das in Wahrheit der Gemeinde zustünde. Andererseits soll jedoch die Gemeinde die Möglichkeit haben, vorhandene Rücklagen sofort zu entnehmen. Der Grund für diese unterschiedlich vorgeschlagene Regelung liegt darin, dass in der Praxis die aus der Vergangenheit resultierenden Ertragsansprüche der Gemeinde ohnehin meist deutlich höher sind, als die in den Agrargemeinschaften noch vorhandenen Rücklagen, was teils auf Ausschüttungen, teils aber auch auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die in den Agrargemeinschaften anfallenden Aufwendungen in den allermeisten Fällen aus den eigentlich der Gemeinde zustehenden sonstigen Erträgen (Verkaufsholzerlöse, Jagdpachtschilling, Verkaufserlöse,

Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung etc.) finanziert wurden. Angesichts dieser Situation schiene eine Regelung, wonach die Gemeinde auf die Rücklage der Agrargemeinschaft keinen Zugriff hätte, bis das Regulierungsverfahren vollständig abgeschlossen ist, sachlich nicht gerechtfertigt, zumal die Gemeinde ja durchaus in der Lage wäre, allenfalls zu Unrecht entnommene Beträge samt Ersatz eines allfälligen Zinsschadens wieder rückzuerstatten.

ad 9) Kontrolle:

Die Rechnungsprüfer der Agrargemeinschaften stammen durchwegs aus dem Kreis der Nutzungsberechtigten und bieten keine Gewähr dafür, dass auch die Interessen der Gemeinde im Zuge der Rechnungsprüfung ausreichend berücksichtigt werden. Nach dem Grundsatz „*Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser*“ erscheint es unabdingbar, dass die Gemeinde die Möglichkeit haben muss, sich selbst ein Bild darüber zu verschaffen, wie die Organe der Agrargemeinschaft mit ihrem Vermögen umgehen.

ad 10) Schlichtungsstelle:

Die Schlichtungsstelle wurde bisher noch nie tätig und verkompliziert und verzögert das Verfahren lediglich zusätzlich. Sie sollte daher wieder abgeschafft werden.

Innsbruck, am 24. September 2009